

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT GB.1999.00006 vom 23. Februar 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_GB.1999.00006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__GB.1999.00006)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT GB.1999.00006 du 23 février 2000

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT GB.1999.00006 del 23 febbraio 2000

## Regeste

Hinterziehungsbusse für Steuerperiode 1995 | Die Hinterziehungsbusse ist eine echte kriminalrechtliche Strafe. Zu den dem Angeschuldigten in einem Strafprozess zustehenden Rechten gehört auch das Recht auf persönliche Einvernahme. Diese hat bereits im Verfahren vor dem kt. StA zu erfolgen, kann diese Behörde doch nur so den für die Bussenausfällung notwendigen Eindruck von Verschulden und Persönlichkeit des Angeschuldigten gewinnen (E. 1; Bestätigung der bisherigen verwaltungsgerichtlichen Praxis zum Steuerstrafrecht gemäss aStG). Rückweisung zur Ergänzung der Untersuchung, da keine solche Einvernahme erfolgt ist (E. 2).

## Erwägungen

### E. 2

a) Im vorliegenden Fall wurde dem Angeschuldigten vom Kantonalen Steueramt des Kantons Zürich, Abteilung Spezialdienste, mit Schreiben vom 3. Mai 1999 bis zum 15. Mai 1999 Frist angesetzt, um zu einem Verfügungsentwurf betreffend Nach■ und Strafsteuern 1995 schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Bei Stillschweigen werde Verzicht auf Einwendungen angenommen und aufgrund der Akten bzw. gemäss Verfügungsentwurf entschieden. Mit Schreiben vom 14. Mai 1999 bestritt der Angeschuldigte das Vorliegen eines Verschuldens und damit den subjektiven Tatbestand. Solchenfalls kann es im Interesse der Wahrheitsfindung nicht angehen, dass das Kantonale Steueramt von einer mündlichen Anhörung und Einvernahme des Angeschuldigten Abstand nimmt. Ein solches Vorgehen verletzt die den Steuerstrafbehörden obliegende Untersuchungs■ und Anhörungspflicht. Aufgrund der rudimentären Untersuchung kann mit dem Strafbescheid (bzw. Anklage im Sinn von § 253 StG) weder die Schuldform klar begründet noch die Strafzumessung auch nur annähernd entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Art. 48 Ziff. 2 und Art. 63 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937) vorgenommen werden. Weder haben die näheren Umstände und Beweggründe, noch das Vorleben oder die übrigen persönlichen Verhältnisse, wie Einkommen und Vermögen, Familienstand, Familienpflichten, Beruf und Erwerb usw. erforscht werden können. Es hat der Vorinstanz am besonders für die Beurteilung der Schuld und Strafzumessung bedeutsamen Eindruck von der Persönlichkeit des Angeschuldigten gefehlt, die nur aufgrund der mündlichen Aussage des Beschuldigten von der Strafbehörde gewonnen werden kann (RB 1991 Nr. 29). Daher hat das Kantonale Steueramt den Angeschuldigten ■ unter der Androhung, dass bei Fernbleiben aufgrund der Akten entschieden werde ■ anzuhalten, an einer mündlichen Einvernahme persönlich zu erscheinen. Anlässlich der mündlichen Befragung ist der Angeschuldigte über die ihm zur Last gelegten Verfehlungen zu orientieren und er ist zu seiner Person und zur Sache zu befragen. Dabei sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Elemente

gleichermassen durch die Untersuchung abzuklären und im Hinblick auf eine allfällige Strafzumessung sind auch die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten zu beleuchten. b) Kommt die Steuerbehörde nach ergänzter Untersuchung zum Schluss, der Strafbescheid sei aufzuheben, kann sie von sich aus das Strafverfahren einstellen. Andernfalls sind die ergänzten Akten unverzüglich an das Verwaltungsgericht zu überweisen (§ 253 StG).

### **E. 3**

...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.